

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze

A Problem und Ziel

Durch den Bundesgesetzgeber ist mit Artikel 11 Nummer 7 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 29. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) unter anderem § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) neugefasst worden. Nach dieser Regelung erstattet der Bund den Ländern für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 für jeden Leistungsberechtigten je Kalendermonat einen Teilbetrag. Dies setzt Meldungen der Länder an den Bund über die Anzahl dieser Leistungsberechtigten voraus. Die Regelung ist landesgesetzlich umzusetzen.

Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) sind unter anderem die Finanzierungs- und Entlastungsregelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundlegend verändert und ergänzt worden. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist die in Artikel 2 getroffene Regelung zur mittelbaren Entlastung der Kommunen für die Kosten für Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge im Anspruchsbereich des SGB II sowie zu weiteren Entlastungen der Länder und Kommunen. Hierfür sind die Regelungen zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II in mehreren Absätzen neu geordnet und nummeriert, einzelne Entlastungsbeträge erhöht und um eine weitere Bundesbeteiligung ergänzt worden. Landesrechtlich sind diese Regelungen umzusetzen.

Am 1. Januar 2017 trat das Zweite Gesetz zur Stärkung der Pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) in Kraft. Dieses ändert das Recht der Sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes in das Recht der Sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI ist ab dem 1. Januar 2017 Pflegebedürftigen nach der Schwere der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit oder Fähigkeiten ein Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad) zugeordnet, der zugleich bestimmend ist für die Höhe der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung (Pflegegeld). Die Zuordnung eines Pflegegrades (von insgesamt fünf Pflegegraden) ersetzt zum 1. Januar 2017 die bis zum 31. Dezember 2016 für die Höhe des Pflegegeldes maßgebliche Zuordnung einer Pflegestufe (von insgesamt drei Pflegestufen). Nach dem Landesblindengeldgesetz (LBIGG M-V) sind Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf das Landesblindengeld anteilig anzurechnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 LBIGG M-V). Die Höhe der anteiligen Anrechnung des Pflegegeldes ergibt sich anhand des der pflegebedürftigen Person zugeordneten Pflegegrades. Die Überleitung der bis zum 31. Dezember 2016 noch geltenden Pflegestufen in Pflegegrade macht eine Änderung des Landesblindengeldgesetzes an die ab dem 1. Januar 2017 geltende Neufassung des SGB XI zwingend erforderlich.

Das Kommunalsozialverbandsgesetz ist in seinen Verweisungen nicht an allen Stellen aktuell. Dies ist zu berichtigen.

Das Bundesteilhabegesetz entwickelt - unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention - die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen von einer bundesrechtlich geregelten Sozialhilfeleistung zur Deckung behinderungsbedingt bestehender Unterstützungsbedarfe zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort. Hierzu werden unter anderem die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt (zukünftiger Teil 2 des SGB IX). Das Bundesteilhabegesetz zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume. Dies bezieht sich unter anderem auf Artikel 1 § 94 Absatz 1 BTHG, wonach die Länder die für den Teil 2 des SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen.

Durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1062) und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490) ergeben sich Änderungen in den Aufgabenbereichen der einzelnen Ressorts und bei den Ressortbezeichnungen. Diese sind landesgesetzlich umzusetzen.

B Lösung

Artikel 1 ändert das Landesausführungsgesetz SGB XII (AG-SGB XII M-V). § 136 SGB XII wird landesgesetzlich umgesetzt. Geregelt werden insoweit das landesrechtliche Verfahren und die Weiterleitung der vom Bund den Ländern für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 für jeden Leistungsberechtigten je Kalendermonat zu erstattenden Teilbeträge an die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger. Außerdem stellt der Entwurf klar, dass die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 AG-SGB XII M-V ebenfalls die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes unterstützt. Weiterhin erfolgen weitestgehend redaktionelle Klarstellungen im AG-SGB XII.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes setzt Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) durch eine Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II (AG-SGB II) um. Es wird sichergestellt, dass die zur Entlastung der kommunalen Träger dienenden zusätzlichen Mittel aus der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung vollständig an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet werden können. Soweit eine neue Nummerierung im SGB II erfolgt ist, werden die Bezüge zum SGB II angepasst. Die Verteilung soll so weit wie möglich belastungsorientiert erfolgen, also in dem Umfang, wie den kommunalen Trägern Kosten entstehen, für die die Entlastungsmittel des Bundes dem Land zufließen. Vergleichbar mit der belastungsorientierten Verteilung der Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen soll auch die neu eingeführte Bundesbeteiligung nach § 11 Absatz 2 AG-SGB II (neue Fassung) entsprechend dem prozentualen Anteil der Kommunen an den Kosten für Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge im SGB II gemäß der amtlichen Statistik nach § 53 SGB II verteilt werden. Bei der landesgesetzlichen Umsetzung wird an die Regelung in § 46 Absatz 9 und 10 SGB II angeknüpft.

Mit Artikel 3 des Gesetzentwurfes wird das Landesblindengeld an die zum 1. Januar 2017 geltende Neufassung des SGB XI angepasst. Die Überleitung der drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade erfolgt nach Maßgabe von § 140 SGB XI in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung durch die Pflegekassen. Der Gesetzentwurf folgt dieser Überleitung. Die anteilige Anrechnung von Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf das Landesblindengeld wird beibehalten. Zur Beachtung des schutzwürdigen Vertrauens der Empfängerinnen und Empfänger auf ein nach der Neufassung des SGB XI in seiner Höhe unverändertes Landesblindengeld und um gleichzeitig sicherzustellen, dass mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz einhergehende Verbesserungen unmittelbar und soweit wie gerechtfertigt uneingeschränkt die pflegebedürftigen, blinden oder hochgradig sehbehinderten Personen erreichen, sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung der prozentualen Anrechnung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz vor. Damit ist in nahezu allen Sachverhalten die Gewährung eines in seiner Höhe unveränderten Landesblindengeldes gewährleistet. Nur in Ausnahmefällen kann es wegen Rundungsdifferenzen, weil bisher keine Leistungen der Pflegestufen I, II oder III, nun aber Leistungen ab Pflegegrad 2 gewährt wurden, oder wegen sogenannten Doppelsprüngen (von Pflegestufe I auf Pflegegrad 2 beziehungsweise von Pflegestufe II auf Pflegegrad 4) zu einer Reduzierung des Landesblindengeldes kommen. In allen Fällen ist aber sichergestellt, dass den Betroffenen in der Summe von Landesblindengeld und Pflegegeld mehr Mittel als bisher zur Verfügung stehen.

Das Kommunalsozialverbandsgesetz wird mit Artikel 4 des Gesetzentwurfes aktualisiert.

Artikel 5 des Gesetzentwurfes beinhaltet das Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Es bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte als für die Durchführung des Zweiten Teils des SGB IX zuständige Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird § 94 Absatz 1 SGB IX (in der Fassung ab 1. Januar 2018) und die Forderung der kommunalen Ebene nach einer frühzeitigen gesetzlichen Regelung zur Bestimmung der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe umgesetzt. Weitere in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes notwendige landesgesetzliche Anpassungen werden in den Jahren 2018 und 2019 in enger Abstimmung mit allen Beteiligten auf den Weg gebracht.

Der Gesetzentwurf vollzieht die sich durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1062) und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490) ergebenden Änderungen in den Aufgabenbereichen der einzelnen Ressorts und bei den Ressortbezeichnungen nach.

C Alternativen

Keine.

Auch hinsichtlich der mit Artikel 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe gibt es keine Alternative. Insbesondere kommt eine Übertragung der Trägerschaft auf das Land nicht in Betracht. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe bereits jetzt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Sozialhilfeträger wahr. Auch erscheint eine Trennung der Zuständigkeit zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe, wie zum Beispiel Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht sinnvoll.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit der Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII (Artikel 1) und des Inkrafttretens eines Gesetzes zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (Artikel 5) folgt aus der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 29. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

Eine Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II (Artikel 2) ist im Hinblick auf das rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) geboten.

Die Notwendigkeit der Änderung des Landesblindengeldgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424).

Hinsichtlich Artikel 1 Nummer 5, Artikel 2 Nummer 9 und Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzentwurfes ist im Hinblick auf die zugrundeliegenden bundesrechtlichen Regelungen ein Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 notwendig. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 5 des Gesetzentwurfes müssen mit Blick auf § 94 Absatz 1 und 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen werden weder die Ansätze des Haushaltsplans 2016/2017 im Einzelplan 10 Kapitel 1005 noch die Planungsansätze zum Entwurf des Landeshaushaltplans 2018/2019 überschritten.

2 Vollzugaufwand

Durch die in Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand für die Landkreise und kreisfreien Städte. Ob und inwieweit es mit Artikel 5 gegenüber der bestehenden Aufgabenwahrnehmung zu einem zusätzlichen Vollzugaufwand bei den Landkreisen und kreisfreien Städten kommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt weder konkret festgestellt noch im Einzelnen beziffert werden. Die Aufgabe der Eingliederungshilfe nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte schon jetzt in ihrer Funktion als Sozialhilfeträger wahr, da bis zum 31. Dezember 2019 die Eingliederungshilfe im Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelt ist. Soweit mit der in Artikel 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen landesrechtlichen Umsetzung von § 136 SGB XII zusätzlicher Vollzugaufwand bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbunden sein sollte, stehen diesem die bisher nicht gewährten Erstattungsbeträge des Bundes gegenüber, die den Verwaltungsaufwand mindestens decken. Im Übrigen entsteht durch die in Artikel 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Für das Land entsteht durch den Gesetzentwurf derzeit kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 28. September 2017

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. September 2017 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII**

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere beim Abschluss der Landesrahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der auf dieser Grundlage abzuschließenden Vereinbarungen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 erlässt den Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 8 Nummer 4 bis 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit es sich dabei um stationäre Leistungen handelt, erlässt die zentrale Stelle den Widerspruchsbescheid auch hinsichtlich aller Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

4. In § 7 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
5. In § 8 werden die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist,“ gestrichen.
6. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Verfahren nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Meldungen über die Anzahl der Leistungsbeziehenden, denen Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zustanden und die zugleich Leistungen nach dem Sechsten Kapitel erhalten haben, sind der obersten Landessozialbehörde spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Meldetermin beim Bund zu übermitteln.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „und 4“ wird die Angabe „bis 5“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zentrale Stelle leitet ihr gegenüber im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung getätigte Einzahlungen an das Land weiter, soweit sie bei der Bestimmung der Nettoauszahlungen nach Satz 1 nicht berücksichtigt worden sind.“
 - b) Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweiligen Beträge werden auf volle durch vier teilbare Eurobeträge gerundet.“
8. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II**

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach den Wörtern „mit dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sport Mecklenburg-Vorpommern“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ und die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden jeweils die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit fachliche Belange betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung notwendig.“
8. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 46 Absatz 5 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 24,5 Prozent“ durch die Wörter „in Höhe der dem Land nach § 46 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zufließenden Bundesbeteiligung abzüglich eines Anteils in Höhe von 3,1 Prozent“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Anteil nach Satz 1 erhöht sich ab dem Jahr 2017 um den Anteil des Bundes nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich erhalten die kommunalen Träger vom Land Mecklenburg-Vorpommern aus der Bundesbeteiligung nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch prozentuale Anteile an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

1. ab dem Jahr 2014

a) in Höhe von 3,1 Prozent und

b) in Höhe der dem Land nach § 46 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder im Falle der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der dort festgelegten Höhe,

2. ab dem Jahr 2017 in Höhe der dem Land nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder im Falle der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zufließenden Bundesbeteiligung.

Ausgenommen sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung, für die das Land den kommunalen Trägern die Kosten bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verteilung der Mittel unter den kommunalen Trägern im Land erfolgt

1. für die Anteile nach Absatz 1 nach dem jeweiligen Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;

2. für die Anteile nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach dem jeweiligen prozentualen Anteil an den nach § 11a Absatz 3 nachgewiesenen jährlichen Auszahlungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes;

3. für die Anteile nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ab dem Jahr 2017 nach dem jeweiligen prozentualen Anteil für Ausgaben für Leistungen nach § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für Bedarfsgemeinschaften nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Ausgenommen sind die Anteile für Leistungen, für die das Land den kommunalen Trägern die Kosten bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die vorläufige Verteilung der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr auf der Basis des jeweiligen prozentualen Anteils gemäß Absatz 3 Nummer 3 des Vorjahres und wird monatlich zum Monatsende ausgezahlt. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Folgejahr bis zum 15. Juni auf der Basis der Statistik nach § 53 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Nachzahlungen, Verrechnungen sowie Rückforderungen erfolgen bis zum 15. Juni des Folgejahres.“
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.
10. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „und 2“ wird gestrichen.
- bbb) Die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ und es werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

Das Landesblindengeldgesetz vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. September 2012 (GVOBl. M-V S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35)“ durch die Angabe „Nr. 1372/2013 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 27; 2015 L 213 S. 65)“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27b“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf das Landesblindengeld angerechnet werden Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach den §§ 36 bis 38, 41 und 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

1. bei dem Pflegegrad 2 mit 38,6 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. bei dem Pflegegrad 3 mit 28,1 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. bei dem Pflegegrad 4 mit 25,0 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
4. bei dem Pflegegrad 5 mit 20,2 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

5. In § 10 Satz 1 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 603, 609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitgliedskörperschaften werden in der Verbandsversammlung vertreten durch die Landrätinnen beziehungsweise Landräte und Oberbürgermeisterinnen beziehungsweise Oberbürgermeister oder durch die fachlich zuständigen Dezernentinnen beziehungsweise Dezernenten. Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass die Mitgliedskörperschaft anstelle der Landrätin beziehungsweise des Landrates und der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder der fachlich zuständigen Dezernentin beziehungsweise des Dezernenten die fachlich zuständigen Amtsleiterinnen beziehungsweise Amtsleiter zur Vertreterin beziehungsweise zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen kann.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „durch“ die Wörter „und ist an die Beschlüsse und Weisungen der Verbandsversammlung gebunden“ angefügt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 612) geändert worden ist,“ gestrichen.

3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verbandssatzung kann hiervon abweichend bestimmen, dass öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kommunalen Sozialverbandes erfolgen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

Als für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Träger der Eingliederungshilfe werden nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt. Diese führen die Aufgabe der Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Landesausführungsgesetzes SGB II, des Landesblindengeldgesetzes und des Kommunalsozialverbandsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 6, Artikel 2 Nummer 9 und Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 5 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf vollzieht bei den zu ändernden Gesetzen die Änderungen im Zuschnitt der Ressorts gemäß Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1062) und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 gemäß Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490) nach. Er knüpft an § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes (LOG M-V) an, wonach die im Gesetz bestimmten Zuständigkeiten bei einer neuen Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergehen. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen aufgrund der veränderten Ressortbezeichnungen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII)

Durch den Bundesgesetzgeber ist mit Artikel 11 Nummer 7 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 29. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) unter anderem § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) neugefasst worden. Nach dieser Regelung erstattet der Bund den Ländern für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 für jeden Leistungsberechtigten je Kalendermonat einen Teilbetrag. Dies setzt Meldungen der Länder voraus. Das landesrechtliche Verfahren und die Weiterleitung der vom Bund den Ländern insoweit zu erstattenden Teilbeträge an die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger wird mit der Ergänzung von § 12 AG-SGB XII M-V geregelt. Außerdem stellt der Entwurf klar, dass die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes unterstützt. Weiterhin erfolgen weitestgehend redaktionelle Klarstellungen im AG-SGB XII.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II)

Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) sind unter anderem die Finanzierungs- und Entlastungsregelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundlegend verändert und ergänzt worden. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist in Artikel 2 die Regelung zur mittelbaren Entlastung der Kommunen für die Kosten für Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge im Anspruchsbereich des SGB II sowie weiterer Entlastungen der Länder und Kommunen. Hierfür sind die Regelungen zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II in mehreren Absätzen neu geordnet, nummeriert sowie in Einzelteilen erhöht und um eine weitere Bundesbeteiligung ergänzt worden.

Die bundesgesetzliche Neuregelung wird mit diesem Gesetzentwurf landesgesetzlich umgesetzt. Es wird gesetzlich sichergestellt, dass die zur Entlastung der kommunalen Träger dienenden zusätzlichen Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet werden können. Soweit eine neue Nummerierung erfolgt, werden die Bezüge zum SGB II angepasst.

Die Mittel aus der Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in Mecklenburg-Vorpommern nach den Regelungen des § 11 des Landesausführungsgesetzes SGB II (AG-SGB II) mit Ausnahme der Anteile für die Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVBl. M-V S. 502), vollständig an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Für die Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erhalten die Kommunen bereits eine vollständige Kostenerstattung über das Ministerium für Inneres und Europa. Die Verteilung soll so weit wie möglich belastungsorientiert erfolgen, also in dem Umfang, wie den kommunalen Trägern Kosten entstehen, für die die Entlastungsmittel des Bundes dem Land zufließen. So wird bereits jetzt die allgemeine Bundesbeteiligung nach den tatsächlich in den Kommunen entstandenen Kosten für Unterkunft und Heizung verteilt, die anteilige Beteiligung, die der Entlastung für die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket dient, gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 3 AG-SGB II (bisherige Fassung) nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der nachgewiesenen jährlichen Auszahlungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Vergleichbar mit der belastungsorientierten Verteilung der Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen soll auch die neu eingeführte Bundesbeteiligung nach § 11 Absatz 2 (neue Fassung) entsprechend dem prozentualen Anteil der Kommunen an den Kosten für Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge im SGB II gemäß der amtlichen Statistik nach § 53 SGB II verteilt werden. Angeknüpft wird an die Regelung in § 46 Absatz 9 und 10 SGB II. Da die Mittel im Jahr 2017 bereits vorläufig nach einem nicht belastungsorientierten Schlüssel verteilt werden, sind mit Wirksamwerden der Neuregelung für das Jahr 2017 Nachzahlungen und Verrechnungen zu erwarten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesblindengeldgesetzes)

Mit dem Landesblindengeld gewährt das Land eine einkommens- und vermögensunabhängige Geldleistung, die dem Ausgleich der Mehrbelastungen dient, die durch Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung entstehen können und die die gleichberechtigte Teilhabe blinder oder hochgradig sehbehinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben fördert.

Der Gesetzentwurf dient der landesgesetzlichen Umsetzung der für die Gewährung von Landesblindengeld relevanten Neufassung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum 1. Januar 2017 durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015. Dementsprechend übernimmt der Gesetzentwurf die Überleitung von bislang drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade nach § 140 SGB XI in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung uneingeschränkt.

Soweit Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen über das Landesblindengeld hinaus weitere Hilfen zur Sicherung ihrer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung erhalten, werden diese Leistungen aufeinander abgestimmt, um ein Nebeneinander von Leistungen mit gleicher Zielsetzung und Zweckbestimmung (Doppelleistungen) auszuschließen. Demzufolge werden unter anderem Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung anteilig und nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen auf das Landesblindengeld angerechnet. Dies gilt nicht für Sachverhalte einer Zuordnung des Pflegegrades 1, bei denen der Gesetzentwurf eine anteilige Anrechnung von Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf das Landesblindengeld nicht vorsieht.

Zur Beachtung des schutzwürdigen Vertrauens der Empfängerinnen und Empfänger auf ein nach der Neufassung des SGB XI in seiner Höhe unverändertes Landesblindengeld und um gleichzeitig sicherzustellen, dass mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz einhergehende Verbesserungen unmittelbar und soweit wie gerechtfertigt uneingeschränkt die pflegebedürftigen, blinden oder hochgradig sehbehinderten Personen erreichen, sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung der prozentualen Anrechnung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz vor. In nahezu allen Sachverhalten führen die im Gesetzentwurf geregelten vom-Hundert-Sätze zur Anrechnung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz zu einem in seiner Höhe unveränderten Landesblindengeld.

Fälle, in denen es zu einer Reduzierung des Landesblindengeldes kommen kann, sind:

1. der Übergang von Pflegestufe 2 auf Pflegegrad 3 wegen Rundungsdifferenzen
2. die Anrechnung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf das Landesblindengeld in Sachverhalten, in denen eine Anrechnung bislang nicht erfolgte (Personen bislang in der sogenannten Pflegestufe 0 und nun mindestens im Pflegegrad 2) sowie
3. andere Doppelsprünge (von Pflegestufe 1 auf Pflegegrad 3 und von Pflegestufe 2 auf Pflegegrad 4).

Unabhängig von der insgesamt sehr geringen Anzahl der Fälle (nach aktuellen Schätzungen rund 3 Prozent der Empfänger von Landesblindengeld (zum 31.12.2016: 4.157 Empfänger insgesamt) wäre eine Nichtanrechnung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf das Landesblindengeld in den Fällen unter Nummer 2 und 3 eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne einer Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber anderen Empfängerinnen und Empfängern von Landesblindengeld mit gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung mit den gleichen Pflegegraden. Insoweit ist unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ein Vertrauen der Betroffenen auf ein in seiner Höhe unverändertes Landesblindengeld eingeschränkt. Den Interessen der Betroffenen am tatsächlichen Zuwachs der Verbesserungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz wird insoweit Rechnung getragen, als dass sie erstmals Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung erhalten und gleichzeitig die Gewährung eines Landesblindengeldes fortgesetzt (Nummer 2) wird beziehungsweise das Pflegegeld steigt (Nummer 1, 2 und 3). In der Summe übersteigen in allen Fällen die (neuen) Leistungen von Pflege- und Landesblindengeld zusammengerechnet Umfang und Höhe der bis zum 31. Dezember 2016 gewährten Leistungen deutlich. Insoweit wird auf die beigelegte Anlage im Anhang verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes)

Das Kommunalsozialverbandsgesetz ist in seinen Verweisungen nicht an allen Stellen aktuell. Dies wird berichtigt. Zudem wird unter anderem klargestellt, dass die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor an die Weisungen und die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden ist.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe)

Das Bundesteilhabegesetz entwickelt - unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention - die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen von einer bundesrechtlich geregelten Sozialhilfeleistung zur Deckung behinderungsbedingt bestehender Unterstützungsbedarfe zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort. Hierzu werden unter anderem die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt (zukünftiger Teil 2 des SGB IX). Daneben werden das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, geschärft (bisheriger und zukünftiger Teil 1 des SGB IX) und das Schwerbehindertenrecht (bisheriger Teil 2 und zukünftiger Teil 3 des SGB IX) unter anderem durch Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen, weiterentwickelt.

Das Bundesteilhabegesetz zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume. Dies bezieht sich unter anderem auf Artikel 1 § 94 Absatz 1 BTHG, wonach die Länder die für den Teil 2 des SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen. Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anknüpfend an die bisherigen Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe, die sich aus Sicht des Landes bewährt haben, werden die Landkreise und kreisfreien Städte als für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Der Forderung der kommunalen Ebene nach einer frühzeitigen gesetzlichen Regelung wird Rechnung getragen. Weitere in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes notwendige landesgesetzliche Anpassungen werden in den Jahren 2018 und 2019 in enger Abstimmung mit allen Beteiligten auf den Weg gebracht.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII)****Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Regelung berücksichtigt die Änderung der Ressortbezeichnung des früheren Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (jetzt Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung) durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Regelung berücksichtigt die Änderung der Ressortbezeichnung des früheren Ministeriums für Inneres und Sport (jetzt Ministerium für Inneres und Europa) durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Regelung in Buchstabe a stellt klar, dass die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger (§ 2 Absatz 3 AG-SGB XII) auch die Träger der Eingliederungshilfe, die durch Artikel 5 dieses Gesetzes im Hinblick auf die Verankerung der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 im Teil 2 des SGB IX bestimmt werden, bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere bei den hierfür notwendigen Vorarbeiten (zum Beispiel Vorbereitung und Abschluss der Landesrahmenvereinbarungen) unterstützt. Diese Aufgabe der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger ergibt sich mittelbar bereits aus den der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 4 AG-SGB XII übertragenen sonstigen Aufgaben.

Mit der Regelung nach Buchstabe b wird konkretisiert, in welchen Fällen die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger auch Widerspruchsbehörde ist. In der Vergangenheit entstanden vermehrt Unsicherheiten, wenn zum Beispiel neben stationären Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen zum Lebensunterhalt in einem Bescheid strittig waren. Die Gesetzesänderung stellt klar, dass die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger wegen des offensichtlichen Sachzusammenhangs auch in diesen Fällen eines einheitlichen Bescheides Widerspruchsbehörde ist. Dabei orientiert sich die Klarstellung an der Formulierung von § 97 Absatz 4 SGB XII. In Verbindung mit dieser Vorschrift hat der Kommunale Sozialverband, der die Aufgaben der zentralen Stelle aktuell wahrnimmt, in Abstimmung mit dem Fachministerium die bisherige Zuständigkeitsregelung ausgelegt. Insoweit ergeben sich durch die Regelung keine inhaltlichen Änderungen bei der Zuständigkeit der zentralen Stelle für Widersprüche.

Die Regelung nach Buchstabe c trägt den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Regelung trägt den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Mit dieser Regelung wird die Zitierweise der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in eine gleitende Verweisung umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Die Regelung setzt § 136 SGB XII landesrechtlich um. Danach erstattet der Bund den Ländern für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 für jeden Leistungsberechtigten je Kalendermonat einen Teilbetrag. Das landesrechtliche Verfahren orientiert sich an dem Verfahren zum Nachweis und der Weiterleitung der Auszahlungen für das Vierte Kapitel des SGB XII an die Sozialhilfeträger. Klargestellt wird, dass die Meldungen der Sozialhilfeträger spätestens 14 Tage vor den in § 136 SGB XII genannten Meldeterminen der Länder gegenüber dem Bund bei der obersten Landessozialbehörde eingehen müssen.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Die bisher fehlende Bezugnahme der Regelung auch auf § 4 Absatz 2 Nummer 5 AG-SGB XII M-V wird berichtigt. Das Land erstattet auch die Kosten für die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland. Mit der weiteren Regelung nach Buchstabe a wird klargestellt, dass die zentrale Stelle ihr gegenüber getätigte Einzahlungen an das Land weiterreicht, soweit diese bei der Bestimmung der Höhe der Nettoauszahlungen des Landes an die zentrale Stelle nach § 20 Absatz 1 AG-SGB XII nicht berücksichtigt worden sind.

Die Regelung nach Buchstabe b konkretisiert die bisherige Rundungsnorm mit Blick darauf, dass vier Teilbeträge zu überweisen sind.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Zur Klarstellung wird der Verweis in § 21 auf die richtige Norm (§ 18 Absatz 3) berichtigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Mit der Regelung wird die Ressortbezeichnung des früheren Ministeriums für Inneres und Sport (jetzt Ministerium für Inneres und Europa) an den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 an den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 geänderten Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen werden umgesetzt. Durch den Wechsel der Abteilung Arbeit in das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ist, soweit die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung berührt ist (z. B. hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung als zugelassener kommunaler Träger (Absatz 8)), zusätzlich das Einvernehmen des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung notwendig.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Durch die Regelungen nach Buchstabe a und b erfolgt eine Anpassung an die geänderten Ressortzuschnitte und Ressortbezeichnungen.

Da sich die bisherige Regelung in § 4 Absatz 3 durch Zeitablauf erledigt hat, wird sie durch Buchstabe c aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Mit dem Neuzuschnitt der Ressortzuständigkeiten und mit dem Wechsel der Abteilung Arbeit wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zuständige Behörde im Sinne von § 18b Absatz 2 SGB II.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Durch den Neuzuschnitt der Ressortzuständigkeiten beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung vertreten im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgaben beide Ministerien das Land im Bund-Länderausschuss nach § 18c SGB II gemeinsam. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung aus der Änderung der Ressortbezeichnung.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus den Änderungen der Ressortbezeichnungen und Aufgabenzuschnitte der Ressorts. In Fällen der fachlichen Betroffenheit wird sichergestellt, dass das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung als das fachlich zuständige Ministerium beteiligt wird.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die Regelung nach Buchstabe a ist eine Folgeänderung der Änderung der Ressortbezeichnungen, die Regelung nach Buchstabe b eine Folgeänderung aus der Änderung der Ressortzuständigkeit.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus den Änderungen der Ressortbezeichnungen.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Änderung in Absatz 1 nach Buchstabe a aa stellt eine Folgeänderung dar, die auf der Neuregelung in § 46 Absatz 5 und 6 SGB II basiert. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisher geltenden Regelung für den Anteil des Bundes, der dem Ausgleich der Kosten für Unterkunft und Heizung in der bisherigen Form dient. Sie stellt sicher, dass die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 6 SGB II in der für Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Höhe an die kommunalen Träger weitergeleitet wird. Ausgenommen sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung, für die das Land den kommunalen Trägern bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz die Kosten erstattet. Der in Abzug gebrachte Anteil von 3,1 Prozent ist Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes und wird bereits nach der bestehenden Regelung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4 (künftig § 11 Absatz 2 Nummer 1) getrennt verteilt.

Die Änderung in Absatz 1 nach Buchstabe a bb ist eine Folgeänderung, die auf der Neuregelung in § 46 Absatz 7 SGB II basiert. Sie stellt sicher, dass auch diese Zuweisungen des Bundes an die Kommunen weitergeleitet werden.

Da in Absatz 2 die Regelungen von Satz 1 Nummern 1 bis 3 und der Sätze 3 und 4 wegen Zeitablaufs entbehrlich und sowohl inhaltlich als auch redaktionell weitere Anpassungen notwendig sind, wird der Absatz neu formuliert.

Mit der Regelung nach Buchstabe b wird in Absatz 2 mit Nummer 1 die bisherige, ab 2014 geltende Regelung übernommen und redaktionell an die neue Nummerierung in § 46 SGB II angepasst. Mit Nummer 2 wird eine Neuregelung angefügt. Hintergrund ist, dass mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen unter anderem eine zusätzliche Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung eingeführt worden ist (vgl. § 46 Absatz 9 und 10 SGB II). Diese dient der mittelbaren Entlastung der Kommunen für deren Aufwendungen für Unterkunftskosten für solche Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt war, über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügt. Mit der Anpassung in Absatz 2 Nummer 2 (neue Regelung) wird sichergestellt, dass sämtliche Mittel, die dem Land gemäß § 46 Absatz 9 und 10 SGB II zufließen, an die kommunalen Träger weitergeleitet werden.

Absatz 3 regelt die landesinterne Weiterleitung der Mittel aus der Bundesbeteiligung nach Absatz 2. Wegen notwendiger Streichungen und weiterer inhaltlicher sowie redaktioneller Anpassungen wird Absatz 3 neu formuliert.

Mit den Regelungen nach Nummer 1 und 2 werden die bisherigen Regelungen in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 inhaltlich unverändert in die Neufassung überführt, Regelungen in den bisherigen Nummern 2 und 3, die wegen Zeitablaufs entbehrlich sind, entfallen.

Die neu angefügte Nummer 3 in Absatz 3 regelt den Verteilungsmechanismus für die in Absatz 2 Nummer 2 benannten Mittel (mittelbare Entlastung für Kosten für Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge in Umsetzung von § 46 Absatz 9 und 10 SGB II). Die Mittel werden rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 vom Bund an das Land gezahlt. Mit Blick auf die späte Verabschiedung und Veröffentlichung des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) im Jahr 2016 erfolgte für das Jahr 2016 die landesinterne Verteilung entsprechend dem in § 46 Absatz 9 SGB II bundesgesetzlich geregelten Verfahren, also einheitlich nach dem für das Land für 2016 festgelegten prozentualen Anteil.

Mit diesem Gesetzentwurf ist ab dem Jahr 2017 vorgesehen, dass die Verteilung nach dem jeweiligen prozentualen Anteil für Ausgaben für Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II für Bedarfsgemeinschaften nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II erfolgt. Entscheidend ist damit der prozentuale Anteil für Ausgaben für Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II für Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015 erstmalig leistungsberechtigt war, über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanen oder politischen Gründen nach den § 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügt.

Dass der Verteilungsschlüssel demjenigen entspricht, der auch vom Bund für die Verteilung auf die Länder in § 46 Absatz 9 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 10 SGB II ab 2017 zugrunde gelegt wird, ist konsequent und unter Belastungsgesichtspunkten geboten. Die Regelung stellt sicher, dass eine kreisbezogene Entlastung für die Kosten für Unterkunft und Heizung so erfolgt, wie sie sich in der Kostenverteilung der Unterkunftskosten durch den tatsächlichen Aufenthalt im Land ergibt und die landesinterne Verteilung auf den Werten des Jahres beruht, in dem die Mittel dem Land vom Bund zufließen und für das sie als Entlastung dienen sollen.

Die Änderung in Absatz 4 nach Buchstabe d ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Mit Buchstabe e wird Absatz 5 neu formuliert. Er regelt zunächst die vorläufige landesinterne Weiterleitung der Mittel aus der Bundesbeteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 im jeweiligen Jahr, da die endgültige Verteilung dieser Mittel nach Absatz 3 Nummer 3 (neue Regelung) erst nach Abschluss des jeweiligen Jahres, also erst im Folgejahr möglich ist. Um auch in der vorläufigen Verteilung bereits eine möglichst belastungsorientierte Verteilung zu erreichen, wird der Verteilungsschlüssel nach Absatz 3 Nummer 3 auf Basis der Werte des Vorjahres angewendet. Dies führt dazu, dass im jeweiligen Folgejahr nur noch die Verschiebungen auszugleichen sind, die sich aus den Änderungen der Kommunen bei den Aufwendungen für Unterkunftskosten für solche Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt war, über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügt, ergeben. Insoweit entspricht die Regelung dem Verfahren in § 11 Absatz 4 für die belastungsorientierte Verteilung der Mittel aus der Bundesbeteiligung, die der Entlastung für das Bildungs- und Teilhabepaket dienen.

Die Regelung nach Buchstabe f ist eine Folgeänderung, die auf der Änderung der Ressortbezeichnung beruht.

Mit der Regelung nach Buchstabe g wird der bisherige Absatz 9 aufgehoben da es sich um Absichtserklärungen für die Jahre 2011 bis 2012 handelt, die durch Zeitablauf entbehrlich sind.

Die Regelung nach Buchstabe h ist eine daran anknüpfende Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 11a)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung, die auf der Änderung der Ressortbezeichnung beruht.

In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen, da er sich zeitlich erledigt hat. Die weitere Änderung in Absatz 2 beruht auf der Änderung der Ressortbezeichnung.

Die Änderungen in Absatz 3 tragen den Änderungen der Ressortbezeichnungen Rechnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesblindengeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Regelung nach Buchstabe a ist redaktioneller Art und dient der Berücksichtigung der letzten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit durch die Verordnung (EG) Nr. 1372/2013 vom 19. Dezember 2013 in der Fassung der Berichtigung der Verordnung.

Die Regelungen nach Buchstabe b und d berücksichtigen die Änderung der Ressortbezeichnung des früheren Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (jetzt Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung) aus dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 aus dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017.

Die Regelung nach Buchstabe c sieht die Streichung einer hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf den 31. Dezember 2009 beschränkten Regelung zur Gestaltung von Übergangszeiträumen vor. Diese Übergangsregelung ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Regelung ist redaktioneller Art und dient der Anpassung der bisherigen Verweisung auf § 35 Absatz SGB XII an die Änderung des SGB XII durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft getreten am 1. Januar 2011, mit dem die § 35 ersetzende Vorschrift des § 27b in das SGB XII eingefügt wurde.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Mit der Regelung nach Buchstabe a wird die Zitierweise des Bundesversorgungsgesetzes in eine gleitende Verweisung umgesetzt.

Die Regelung nach Buchstabe b unterstreicht die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Zielstellung, das Vertrauen der Empfängerinnen und Empfänger von Landesblindengeld auf fortgesetzte Gewährung eines in seiner Höhe unveränderten Landesblindengeldes so weit wie möglich zu schützen. Gleichzeitig dient sie der Zielstellung, die mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) einhergehenden Verbesserungen, insbesondere die Erhöhung des Pflegegeldes, tatsächlich und möglichst weitgehend den Betroffenen zukommen zu lassen.

Dementsprechend bleibt bei der Ermittlung der Höhe der prozentualen Anrechnung (Anrechnungsquote) von Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf das Landesblindengeld die in § 2 festgelegte Höhe des Landesblindengeldes dem Grunde nach unverändert.

Zur Ermittlung der Anrechnungsquote werden die sich nach § 4 Absatz LBIGG M-V in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfes geltenden Fassung ermittelten Anrechnungsbeträge ins Verhältnis gesetzt zu den in § 37 Absatz 1 SGB XI genannten Pflegegeldbeträgen.

Im Ergebnis wird das sich

- nach Zuordnung des Pflegegrades 2 ergebende Pflegegeld ins Verhältnis gesetzt zu dem sich nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 LBIGG M-V in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfes geltenden Fassung aus der Zuordnung der Pflegestufe 1 ergebenden Anrechnungsbetrag,
- nach Zuordnung des Pflegegrades 3 ergebende Pflegegeld ins Verhältnis gesetzt zu dem sich nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 LBIGG M-V in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfes geltenden Fassung ergebenden Anrechnungsbetrag der Pflegestufe 2,
- das sich nach Zuordnung der Pflegegrade 4 und 5 jeweils ergebende Pflegegeld ins Verhältnis gesetzt zu dem sich nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 LBIGG M-V in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfes geltenden Fassung ergebenden Anrechnungsbetrag der Pflegestufe 3.

Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem neu eingeführten Pflegegrad 1 werden nicht auf das Landesblindengeld angerechnet.

Gleiches gilt für den erhöhten Pflegegeldbetrag bei Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem neu eingeführten Pflegegrad 5, der bei „schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit und Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung“ zugeordnet wird und die Ausnahmeregelungen der §§ 36 Absatz 4, 43 Absatz 3 SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ersetzt. Insoweit sieht der Gesetzentwurf trotz möglicher Doppelsprünge eine Anrechnungsquote vor, die ein in seiner Höhe unverändertes Landesblindengeld gewährleistet.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung und der Folgen wird auf die Anlage zum Gesetzentwurf verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Regelungen berücksichtigen die Änderung der Ressortbezeichnung der für Angelegenheiten nach dem Landesblindengeldgesetz zuständigen obersten Landesbehörde.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Die Änderung in Satz 1 der Regelung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 4)**

Die Änderungen gehen auf einen Vorschlag der kommunalen Landesverbände im Rahmen der Verbandsanhörung zurück.

Mit der Regelung nach Buchstabe a können künftig auch die fachlich zuständigen Dezernenten die Landkreise und kreisfreien Städte direkt und ohne satzungsmäßige Bestimmung in der Verbandsversammlung vertreten. Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 2 Satz 1, wonach die Verbandsversammlung aus den Landräten und Oberbürgermeistern besteht, ist nicht mehr zeitgemäß. Die Praxis hat gezeigt, dass an den Sitzungen der Verbandsversammlung weit überwiegend die fachlich zuständigen Dezernenten teilnehmen. Insoweit ist es konsequent, diese neben den Landräten und Oberbürgermeistern als mögliche Vertreter der Mitgliedskörperschaften in der Verbandsversammlung aufzunehmen. Die konkrete Abstimmung hinsichtlich der jeweiligen Teilnahme an der Verbandsversammlung muss vor Ort erfolgen.

Durch die Änderung von Absatz 2 ist der bisherige Absatz 3 entbehrlich, sodass er mit Buchstabe b aufgehoben wird. Die Regelung nach Buchstabe c ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Regelung nach Buchstabe a stellt ausdrücklich klar, dass die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor an Beschlüsse und Weisungen der Verbandsversammlung gebunden ist. Sie trägt der Organisation des Kommunalen Sozialverbandes Rechnung.

Mit der Regelung nach Buchstabe b wird die Zitierweise des Landesdisziplinargesetzes in eine gleitende Verweisung umgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Nach Satz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes Mecklenburg-Vorpommern. Die Verbandssatzung kann abweichend davon vorsehen, dass öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kommunalen Sozialverbandes erfolgen. Mit der Öffnungsregelung in Anlehnung an die Regelungen der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung ist weiterhin eine flächendeckende Erreichbarkeit im Verbandsgebiet gewährleistet.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Regelungen in Absatz 1 und 2 berücksichtigen die Änderung der Ressortbezeichnung des früheren Ministeriums für Inneres und Sport (jetzt Ministerium für Inneres und Europa) und des früheren Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (jetzt Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung) aus dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 aus dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe)

Die Regelung bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte als für die Durchführung des zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Insoweit wird § 94 Absatz 1 SGB IX in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung umgesetzt. Gleichzeitig erfolgt die Klarstellung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis ausführen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und kreisfreien Städte knüpft ebenso wie die Wahrnehmung der Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis an die bisherige Aufgabenwahrnehmung der Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern durch die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem AG-SGB XII M-V an. Diese hat sich bewährt. Auch erscheint eine Trennung der Zuständigkeit zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und anderen Leistungen, wie zum Beispiel Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht sinnvoll.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung ermöglicht die Neubekanntmachung des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Landesausführungsgesetzes SGB II, des Landesblindengeldgesetzes und des Kommunalsozialverbandsgesetzes in der geänderten Fassung und erleichtert deren Anwendung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Absatz 1 bestimmt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt das von Absatz 1 abweichende rückwirkende Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 6, Artikel 2 Nummer 9 und Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfes mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Die darin liegende Rückwirkung ist im Ergebnis zulässig und mit den grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes vereinbar, da sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 30.09.2015 - 2 BvR 1066/10 - juris, Rn. 63).

Da die Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzentwurfes (Anfügung von § 12 Absatz 5 AG-SGB XII M-V) zugrundeliegende Regelung des Bundesteilhabegesetzes am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, ist es im Interesse der Kommunen geboten, dass auch die landesgesetzliche Umsetzungsgrundlage zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Bei den Verteilungsregelungen nach Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzentwurfes (Änderung von § 11 AG-SGB II) handelt es sich um jährliche Zahlungs- beziehungsweise Ausgleichsmechanismen, die ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2017 wirksam werden sollen. Insoweit wird der in Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2017 verankerten Verteilungsregelung Rechnung getragen. Auch insoweit handelt es sich um gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Tatbestände. Die unechte Rückwirkung ist sowohl mit Blick auf das Regelungsziel als auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zulässig. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfes ab dem 1. Januar 2017 ist erforderlich, um die Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz an die Neufassung des SGB XI im Zuge des Inkrafttretens des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 am 1. Januar 2017 anpassen zu können. Bei der Gewährung von Landesblindengeld handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt, dessen Leistungen monatlich gewährt werden.

Da die monatlichen Gewährungen in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zur Verkündung des Gesetzes bereits abgelaufen sind, liegt eine echte Rückwirkung vor. Diese ist grundsätzlich verboten, aber nicht generell ausgeschlossen.

Eine Ausnahme vom Verbot ist unter anderem dann gegeben, wenn die Betroffenen schon in dem Zeitpunkt, auf den die Änderung bezogen wird, nicht auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung vertrauen durften, sondern mit deren Änderung rechnen mussten (BVerfGE 122, 374, 394) oder wenn durch die sachlich begründete rückwirkende Gesetzesänderung kein oder nur ganz unerheblicher „Schaden“ verursacht wird (sogenannter Bagatellvorbehalt; BVerfGE 72, 200, 258). Beide Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Änderungen des Bundesrechts durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz bedingen die notwendige Anpassung von § 4 LBIGG. Zudem entstehen nur im Ausnahmefall Einschränkungen von Leistungsansprüchen. In der ganz überwiegenden Anzahl aller Leistungsfälle führt Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfes vielmehr zu keinen Änderungen bezüglich der Höhe des Landesblindengeldes.

Soweit in den eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen sich nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfes Veränderungen bezüglich der Höhe des Landesblindengeldes dahingehend ergeben, dass die pflegebedürftigen Empfängerinnen und Empfänger von Landesblindengeld ab dem 1. Januar 2017 ein geringeres Landesblindengeld erhalten, ist im Ergebnis einer Gesamtabwägung festzustellen, dass das Vertrauen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in den unveränderten Fortbestand der gesetzlichen Anspruchsgrundlage beziehungsweise auf ein in seiner Höhe unverändertes Landesblindengeld eingeschränkt ist.

Nach Abwägung des Gewichts des enttäuschten Vertrauens auf Seiten der Empfängerinnen und Empfänger von Landesblindengeld auf der einen und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe andererseits sind die mit Artikel 3 des Gesetzentwurfes einhergehenden Veränderungen bezüglich der Höhe des Landesblindengeldes den pflegebedürftigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zumutbar,

- weil es keinen generellen Vertrauensschutz auf den (unveränderten) Fortbestand von Gesetzen gibt,
- weil die betroffenen pflegebedürftigen Empfängerinnen und Empfänger von Landesblindengeld mit Veränderungen auch bei der Höhe des Landesblindengeldes im Zuge der Änderungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes rechnen mussten,
- weil die Änderung der Regelungen des Landesblindengeldgesetzes zur Anrechnung von Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung auf das Landesblindengeld zwingende Folgeänderung zum Wegfall der Kategorisierung der Pflegebedürftigkeit anhand von Pflegestufen und deren Überleitung in Pflegegrade aufgrund von Artikel 2 § 15 in Verbindung mit § 140, Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 ist,
- weil die Veränderungen bezüglich der Höhe des nach dem Landesblindengeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gewährten Landesblindengeldes aus Gründen der Gleichbehandlung mit vergleichbaren Sachverhalten geboten war und,
- weil die pflegebedürftigen Empfängerinnen und Empfänger von Landesblindengeld ab dem 1. Januar 2017 Leistungen nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz und dem Landesblindengeldgesetz erhalten, die hinsichtlich Umfang und Höhe in der Summe die bis zum 31. Dezember 2016 gewährten Leistungen deutlich übersteigen, wodurch die Verschlechterungen bezüglich der Höhe des Landesblindengeldes überkompensiert werden. Entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben von Artikel 1 § 94, § 131 und Artikel 26 Absatz 1 des Bundesteilhabegesetzes müssen Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 5 am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Dies regelt Absatz 3.

Anlage zum Gesetzentwurf: Stand 28. Juli 2017

Tabelle 1:
Regelungen des aktuellen Landesblindengeldgesetzes

Anrechnung nach § 4 Absatz 2 LBIGG				blinde Menschen		radig sehbehinderte Menschen	
Pflegestufe bis 2016	Pflegegeld in €	Prozentsatz	Betrag in €	volljährig	< 18 Jahre	volljährig	< 18 Jahre
				§ 2 (1) Nr 1 430,00 €	§ 2 (1) Nr 2 273,05 €	§ 2 (2) Nr 1 107,50 €	§ 2 (2) Nr 2 68,28 €
I	244,00	50%	122,00	308,00	151,05	-	-
II	458,00	33,3%	152,51	277,49	120,54	-	-
III	728,00	25,0%	182,00	248,00	91,05	-	-

Tabelle 2:
Regelungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Anrechnung nach § 4 Absatz 2 LBIGG-Entwurf				blinde Menschen		radig sehbehinderte Menschen	
Pflegegrad ab 2017	Pflegegeld in €	Prozentsatz	Betrag in €	volljährig	< 18 Jahre	volljährig	< 18 Jahre
				§ 2 (1) Nr 1 430,00 €	§ 2 (1) Nr 2 273,05 €	§ 2 (2) Nr 1 107,50 €	§ 2 (2) Nr 2 68,28 €
1	-	-	-	430,00	273,05	107,50	68,28
2	316,00	38,6%	122,00	308,00	151,05	-	-
3	545,00	28,07%	153,00	277,00	120,05	-	-
4	728,00	25,0%	182,00	248,00	91,05	-	-
5	901,00	20,2%	182,00	248,00	91,05	-	-

Tabelle 3:
Übersicht über die Differenzbeträge auf Basis des Gesetzentwurfs - Regelfall

	Pflegegeld	Landesblindengeld	verfügbar	Differenz verfügbarer Betrag gesamt
alt: Pflegestufe 0	0,00	430,00	430,00	0,00
neu: Pflegegrad 1	0,00	430,00	430,00	
alt: Pflegestufe I	244,00	308,00	552,00	72,00
neu: Pflegegrad 2	316,00	308,00	624,00	
alt: Pflegestufe II	458,00	277,49	735,49	86,51
neu: Pflegegrad 3	545,00	277,00	822,00	
alt: Pflegestufe III	728,00	248,00	976,00	0,00
neu: Pflegegrad 4	728,00	248,00	976,00	

Tabelle 4:
Übersicht über die Differenzbeträge auf Basis des Gesetzentwurfs bei sogenannten Doppelspringern

	Pflegegeld	Landesblindengeld	verfügbar	Differenz verfügbarer Betrag gesamt
alt: Pflegestufe 0	123,00	430,00	553,00	71,00
neu: Pflegegrad 2	316,00	308,00	624,00	
alt: Pflegestufe I	244,00	308,00	552,00	270,00
neu: Pflegegrad 3	545,00	277,00	822,00	
alt: Pflegestufe II	458,00	277,49	735,49	240,51
neu: Pflegegrad 4	728,00	248,00	976,00	
alt: Pflegestufe III	728,00	248,00	976,00	173,00
neu: Pflegegrad 5	901,00	248,00	1.149,00	